

Hause verdienen helfen.“ Wohl wurden die Eltern ermahnt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, aber es half nicht viel, worüber derselbe Geistliche klagt: „Es ist zu bedauern, daß so wenig Eltern aller Vorstellung ohngeachtet, sich bewegen lassen, ihre Kinder zur Schule anzuhalten, wie denn sehr viele Kinder sind, welche zur Zeit noch gar nicht zur Schule gekommen sind oder dieselbe in einer Serie besucht haben.“

Eine Schulordnung vom Jahre 1770 suchte einen geregelteren Schulbesuch herbeizuführen, doch fanden sich in derselben folgende Bestimmungen vor: Kap. V, 1: „Alle Kinder sollen längstens im 5. Jahre in die Schule geschickt und vor dem 12. bis 13. Jahre nicht ganz wieder herausgenommen werden, auch muß das Kind bis ins 8. Jahr ohnunterbrochen die Schule Vor- und Nachmittags besuchen und ohne erhebliche Ursache nicht außen bleiben oder zurückgehalten werden.“ Der Schuleintritt erfolgte daher schon mit dem 5. Jahre und dauerte 7 Jahre. Die Unterrichtszeit war auf 5 Stunden täglich festgesetzt, vormittags 3, nachmittags 2 Stunden. Merkwürdigerweise sollten die Kinder vom 5. bis 8. Lebensjahre täglich 5 Stunden die Schule besuchen. Vom 8. Jahre an findet sich folgende Bestimmung in § 2 vor: „Wenn Eltern ihre Kinder mit dem 8. Jahre selbst zu Hause brauchen, daß sie ihnen beistehen als bei denen Webern im Spinnen, Spulen und sonst, so müssen diese Kinder im Sommer und Winter in die Vormittagsstunden gehen, brauchen sie aber ihre Kinder zum Viehhüten, oder sie müssen zu Hause sein, weil die Eltern doppelt zu Hofe gehen müssen, so haben sie die Kinder in die Nachmittagsstunden zu schicken. Doch soll denen Kindern nachgelassen sein, während der Erndte 4 Wochen aus der Schule wegzubleiben.“

Es ist begreiflich, daß bei solchen Einrichtungen die Erfolge des Unterrichts keine besonderen sein konnten, waren doch auch die Lehrer oft wenig vorgebildet. Die Bestimmung, daß die Lehrer auf Seminarien für ihren Beruf vorgebildet wurden, existierte damals noch nicht, hatten doch Zittau für Stadt und Dorfschaften erst im Jahre 1811 und Bautzen für die Stadt- und Landmitleidenheit im Jahre 1817 Seminarien gegründet.

Eine weitere Menderung und Verbesserung des Schulwesens und des Schulbesuches trat durch Verordnung vom Jahre 1810 ein. Darin heißt es z. B.: „Kinder sind kein willkürlich zu behandelndes Eigenthum der Eltern. Sie gehören Gott, der Welt, dem Vaterlande, und als freie Wesen, sich selbst zu. Eltern und dergl. stehen ihnen als Stellvertreter zur Seite.“ Weiter heißt es daselbst: „Mit unerbittlicher Strenge wird darüber gehalten werden, daß fortan der Schulbesuch mit pünktlichster Genauigkeit erfolge, daß kein schulpflichtiges Kind der Benutzung der Unterrichts-Anstalten entzogen werde.“

Wenn auch fortan der Schulbesuch geregelter wurde, so war er doch noch sehr mangelhaft, was besonders bei Einführung des weit strengeren und einschneidenden Schulgesetzes im Jahre 1835 hervortrat, durch welches die unentschuldigten Versäumnisse von dem neu begründeten Schulvorstande zur Bestrafung angezeigt werden sollten. Eine große Menge Versäumnisse erfolgten im Winter 1835/36, wie es heißt wegen der Strenge des Winters und Ungangbarkeit der Wege. Der Schulvorstand